

S T A D T L A H R

S a t z u n g

über die

3. Änderung des Bebauungsplanes BREITACKER
Stadtteil Kippenheimweiler

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) sowie § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg -LBO- i.d.F. vom 20.6.1972 (Ges.Bl. S. 352) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 22.12.1975 (Ges.Bl.1976 S. 1) hat der Gemeinderat am 23.08.1976 die 3. Änderung des Bebauungsplanes BREITACKER, Stadtteil Kippenheimweiler, als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Planänderung

Der räumliche Geltungsbereich der Planänderung ergibt sich aus der entsprechenden Festsetzung nach § 4.

§ 2

Gegenstand der Planänderung

Gegenstand der Planänderung ist der Bebauungsplan BREITACKER, 1. Änderung und Ergänzung, rechtsverbindlich geworden am 23.6.1975

§ 3

Inhalt der Planänderung

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 2 werden für den Geltungsbereich der Planänderung aufgehoben; an ihre Stelle treten die Festsetzungen des geänderten Planes nach § 4.

§ 4

Bestandteile des Bebauungsplanes
für den Bereich der Planänderung

Der Bebauungsplan für den Bereich der Planänderung besteht aus folgenden Teilen:

- Plandarstellung 1 : 1000 vom 18.06.1976

Beigefügt sind:

- Übersichtslageplan 1 : 5000

- Begründung vom 18.06.1976

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den aufgrund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lahr, den 23.08.1976

Die am 23.08.1976 als Satzung beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes BREITACKER, Stadtteil Kippenheimweiler, wurde am 03.09.1976 ortsüblich bekanntgemacht. Sie ist damit am 04.09.1976 rechtsverbindlich geworden.

Oberbürgermeister

(Dr. Brucker)

Lahr, den 04.10.1976

(Dr.-Ing. Kugler)
Stadtbaudirektor